

RS OGH 1961/5/2 4Ob163/60

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.05.1961

Norm

ABGB §916 C

GewO §97

GewO §99

GewO §100b

Rechtssatz

Sachverhalt: Dienstgeber betreibt zwei Betriebe (A und B); im Betrieb A dürfen Lehrlinge ausgebildet werden, im Betrieb B nicht. Im Betrieb B wird ein Lehrling beschäftigt, dessen Lehrvertrag später dahin geändert wird, daß die Ausbildung im Betrieb A erfolgt. Der Lehrling arbeitet jedoch im Betrieb B weiter.

Folge: Der Dienstgeber muß die Lehrlingsentschädigung nach den für den Betrieb A gültigen Sätzen bezahlen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 163/60

Entscheidungstext OGH 02.05.1961 4 Ob 163/60

Veröff: Arb 7368

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0018169

Dokumentnummer

JJR_19610502_OGH0002_0040OB00163_6000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at